



8053 Zürich  
info@fcwitikon.ch • www.fcwitikon.ch

# Fussballclub Witikon

## Benützungsreglement Clubhaus „im Hau“

### Zweck

Das Clubhaus „im Hau“ des FC Witikon eignet sich bestens für vereinsinterne und private gesellige und feierliche Anlässe. Dieses Benützungsreglement regelt die Vermietung des Clubhauses „im Hau“ (nachstehend „Mietobjekt“).

### Vermieter

Vermieter des Mietobjektes ist der FC Witikon (nachstehend „Vermieter“), 8053 Zürich.

### Mieter

Die Benützung des Mietobjektes steht Vereinsmitgliedern des FC Witikon, anderen Vereinen, Organisationen und Gesellschaften sowie nicht einem Verein angehörende Einzelpersonen offen. Der Mietvertrag wird vom Vermieter nur mit einer natürlichen Person abgeschlossen, welche für die Verbindlichkeiten aus dem Mietvertrag gegenüber dem Vermieter ausschliesslich haftet.

Der Mieter ist dem Vermieter gegenüber persönlich für die Benützung des Mietobjektes und Bezahlung des Mietzinses verantwortlich. Er ist sowohl für die Übernahme als auch für die Rückgabe des Mietobjektes zuständig und ist Ansprechperson der Verwaltung.

Der Mieter muss während der Mietdauer stets persönlich anwesend sein.

### Verwaltung

Verantwortlich für die Verwaltung des Clubhauses ist Frau Cristiana Egli-Braun, Tel. 076 680 80 53, E-Mail [cristiana.egli@fcwitikon.ch](mailto:cristiana.egli@fcwitikon.ch).

### Mietobjekt

Als Mietobjekt gelten

- der Aufenthaltsraum,
- die Küche
- die sanitären Anlagen und
- der Aussenraum im Bereich der Betonplatten

des Clubhauses „im Hau“.

Eine Nutzung des Fussballplatzes neben dem Mietobjekt bedarf einer separaten Bewilligung, die bei der Leitung des Sportzentrums Witikon, Katzenschwanzstrasse 45, 8053 Zürich (Christian Helfenberger, Tel. 044 413 99 01) eingeholt werden muss.

## **Reservierungen**

Reservierungen können bei der Verwaltung des Clubhauses getätigt werden. Informationen über die Verfügbarkeit sind unter

[https://www.fcwitikon.ch/clubhaus-reservationskalender/month.calendar/2019/07/11/-](https://www.fcwitikon.ch/clubhaus-reservationskalender/month.calendar/2019/07/11/)

Der Vermieter behält sich das Recht vor, Mietgesuche ohne Begründung abzulehnen.

## **Mietbeginn und Mietdauer**

Sofern in der Mietvereinbarung keine anderen Angaben enthalten sind, dauert das Mietverhältnis ab dem angegebenen Zeitpunkt bis 12.00 Uhr des folgenden Tages.

## **Gebrauch der Mietsache**

Das Mietobjekt ist vom Mieter sorgfältig zu benutzen. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle aus der Benützung entstandenen Schäden oder Verluste. Insbesondere gilt folgende Hausordnung:

- Jegliche Zweckentfremdung des Mietobjektes ist untersagt.
- Die Benützung der Räumlichkeiten, welche nicht zum Mietobjekt gehören, ist untersagt.
- Das Benützen des benachbarten Fussballfeldes, ohne entsprechende Bewilligung, ist untersagt.
- Im Mietobjekt herrscht ein absolutes Rauchverbot. Auch das Anzünden von Kerzen ist untersagt.
- An Jugendliche unter 18 Jahren darf kein Alkohol ausgeschenkt oder abgegeben werden. Zudem ist jeglicher Verkauf von Lebensmitteln und Getränken ausserhalb des Mietobjektes bzw. der Verkauf „über die Gasse“ verboten.
- Lärm und Nachtruhestörungen sind zu unterlassen.
- Alle mitgebrachten Lebensmittel und Getränke müssen bei Abgabe des Mietobjektes weggeräumt sein.
- Jegliche Verluste an Zugehör oder Schäden am Mietobjekt oder dessen Zugehör sind bei der Rückgabe des Mietobjektes der Verwaltung zu melden.
- Der Mieter stellt sicher und ist dafür verantwortlich, dass alle elektrischen Geräte in der Küche bei der Abgabe des Mietobjektes ausgeschaltet sind. Insbesondere die Geschirrspülmaschine, der Backofen und der Kühlschrank sind in einem tadellosen Zustand zu übergeben.
- Der Mieter ist für die umweltgerechte Entsorgung von Kehricht, Karton, Pet und Altglas verantwortlich.

## **Rückgabe des Mietobjektes**

Das Mietobjekt muss vom Mieter in gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Die Endreinigung kann vom Mieter selber vorgenommen werden oder bei der Verwaltung in Auftrag gegeben werden. Im Falle der Reinigung durch die Verwaltung gilt – falls nichts anderes vereinbart – ein Ansatz von CHF 50.00 pro Stunde. Die Reinigungskosten sind direkt bei Rückgabe des Mietobjektes in bar der Verwaltung zu bezahlen.

Die Verwaltung bestimmt zum Zeitpunkt der Rückgabe des Mietobjektes die Art und den Umfang der Schlussreinigung und die sich daraus für den Mieter ergebenden Kosten.

## **Mietzins**

Der vereinbarte Mietzins kann

- bei Schlüsselrückgabe in bar, oder

- innert 10 Tagen gegen Rechnung

bezahlt werden.

### **Widerhandlungen gegen das Benützungsreglement**

Der Vorstand des FC Witikon überwacht die Einhaltung des Reglements. Allfällig sich ergebende Streitfragen werden durch den Vorstand endgültig entschieden.

### **Verantwortung und Haftung**

Der Vermieter lehnt jede Verantwortung und Haftung für Unfälle ab, die sich im und durch die Benutzung des Mietobjekts ereignen. Auch kann er für vom Mieter abhandengekommene Gegenstände nicht belangt werden.

### **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es kann jederzeit vom Vorstand des FC Witikon geändert oder ergänzt werden.

Zürich, 13.März 2023 (revidierte Fassung des Original-Reglements vom 26. Januar 2010)